

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Mittwoch, 06. Oktober 2021 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Zu Beginn der Sitzung bat der Vorsitzende alle Anwesenden sich für eine Gedenkminute für den am 26.09.2021 verstorbenen Ehrenbürger Johann Schmid zu erheben. In Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Ehrenbürger.

Unter Tagesordnungspunkt 1 „**Baugebiet „Am Sendbühl“**“ trug Bürgermeister Wetzel dem Gemeinderat die Abwägungen der Stellungnahmen vor und verlas die Satzungen.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der vorgestellten Abwägung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Boms beschließt den entsprechend der Abwägung geänderten Bebauungsplan „Am Sendbühl“ sowie die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 06.10.2021 als Satzung.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen und beim Landratsamt Ravensburg anzuzeigen.

Zum 2. Tagesordnungspunkt „**Bauangelegenheiten**“ wurde dem Gemeinderat folgende Bauanträge zur Entscheidung vorgestellt:

Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung auf Flurstück Nr. 47 + 32/2

Der Gemeinderat nahm Einsicht in die Planunterlagen. Nach anschließender Beratung fasste der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

- Anbau an das bestehende Wohnhaus als Esszimmer auf Flurstück Nr. 19/12

Der Gemeinderat nahm Einsicht in die Planunterlagen. Nach anschließender Beratung fasste der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung folgenden einstimmigen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

In Tagesordnungspunkt 3 „**Bekanntgaben**“ gab der Vorsitzende folgendes bekannt:

- **Breitband:** Ab Donnerstag, 07.10.2021 ist die Aktivierung des neugebauten Breitbandnetzes für die Teilorte Hagenmoos und Litzelbach und können ab diesem Zeitpunkt bei der NetCom BW GmbH gebucht werden.

Unter dem 4. Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ wurden nachstehende Themen behandelt:

- **Testzentrum:**

Der Vorsitzende berichtete dem Gemeinderat über den derzeitigen Betrieb der Teststelle. Das ehrenamtliche Team wird auch künftig den Betrieb aufrechterhalten. Da ab dem 11.10.2021 nach der neuen Testverordnung nur noch bestimmten Personen ein kostenfreier Test zur Verfügung steht, sollte nun durch den Gemeinderat festgelegt werden wie hoch die Gebühr für die kostenpflichtigen Schnelltests sein soll. Auf Vorschlag der Verwaltung wurde einstimmig der Betrag von 5 € beschlossen.

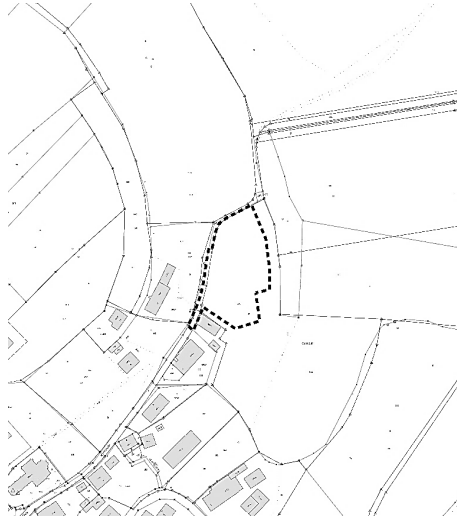
- **Kapelle:**

Die Kapelle in Schwarzenbach ist mittlerweile im Eigentum der Gemeinde Boms. BM Wetzel teilte dem Gemeinderat mit, dass in Eigenarbeit demnächst der Innenbereich neu gestrichen werden soll. Im Außenbereich soll nach der Grenzregulierung durch die Flurbereinigungsbehörde im nächsten Jahr die Fassade trocken gelegt und neu gestrichen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Sendbühl“ sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Boms

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms hat am 06.10.2021 den Bebauungsplan „Am Sendbühl“ sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu, in der Fassung vom 06.10.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Dieser Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden gem. § 10 Abs.3 BauGB durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, einschließlich der Begründung, können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Boms (Kirchstraße 1, 88361 Boms) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag 14:00 – 16.00 Uhr, Dienstag 08:30 – 11:00 Uhr, Donnerstag 08:30 – 11:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im Internet unter www.boms.de eingestellt werden.

Gemäß § 215 (1) BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 (2) BauGB) im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 (3) Satz 2 BauGB oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 (2a) BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zur Gültigkeit und Ortsrecht: Nach § 4 (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.
- Ist eine Verletzung nach § 4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boms, den 15.10.2021

Peter Wetzel
Bürgermeister

Corona-Schnelltest in Boms

Das Testzentrum befindet sich im **Bauhof** (Nebengebäude hinter dem Dorfgemeinschaftshaus).

Die Testungen finden immer am **DIENSTAG, FREITAG und SONNTAG von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr** statt:

Es ist **keine Voranmeldung** erforderlich!

Bitte kommen Sie erst zu der ausgewiesenen Öffnungszeit.

- Bitte nehmen Sie die Termine nur dann wahr, wenn Sie keine Krankheitssymptome aufweisen. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall direkt einen Arzt.
-

RWK –Leichtverpackungen

Am **Dienstag, 19. Oktober 2021 von 13.00 – 16.00 Uhr** steht die „Rollende Wertstoffkiste“ wieder hinter dem Dorfgemeinschaftshaus.

Verpackungsmüll wird ab 1. Januar 2022 zu Hause abgeholt – Verteilung der Gelben Tonnen startet!

Kreis Ravensburg – Ab dem 1. Januar 2022 wird der Verpackungsmüll im Landkreis Ravensburg bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Hause abgeholt. Das hatte der Kreistag in seiner Sitzung Ende März entschieden. Jetzt startet die Verteilung der kostenlosen Gelben Tonnen. Den Anfang machen Aitrach, Aichstetten und Leutkirch im Allgäu (ausgenommen Kernstadtbereich). Hier werden die Tonnen ab dem 4. Oktober 2021 verteilt. In den folgenden Wochen erhalten dann auch die Bürgerinnen und Bürger der übrigen Städte und Gemeinden des Landkreises ihre Gelbe Tonne. Der Landkreis informiert darüber fortan wöchentlich über die lokalen Medien und seine Homepage (www.rv.de). Eine persönliche Benachrichtigung vor Auslieferung der Tonnen erfolgt nicht.

Die Verteilung der Tonnen in den Kernstadtbereichen der Städte Leutkirch im Allgäu und Weingarten erfolgt voraussichtlich ab Dezember. In den Städten Bad Waldsee, Ravensburg und Isny im Allgäu gibt es in den Kernstadtbereichen eine Ausnahme von der Gelben Tonne. Dort werden Ende des Jahres Gelbe Säcke verteilt. Verschiedene Karten zeigen, welche Stadtgebiete zu den jeweiligen Kernstadtbereichen gehören. Diese können unter www.rv.de abgerufen werden.

Die Verteilung der Gelben Vierradtonnen für Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe erfolgt voraussichtlich im Dezember. Grundstückseigentümer/innen und Hausverwaltungen werden gebeten, die angelieferte Tonne bis zum Jahreswechsel entsprechend unterzubringen und gegebenenfalls an die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen.

Die gesamte Verteilung der Gelben Tonnen soll für den Landkreis bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Die Leerung der Tonnen erfolgt frühestens ab 1. Januar 2022 im 14-täglichen Rhythmus. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Landkreises bekannt gegeben.

Änderungswünsche zur Tonnengröße und Nachlieferungen fehlender Tonnen können erst ab dem 1. Februar 2022 berücksichtigt werden. Bevor Änderungen angemeldet werden, empfehlen wir die ersten beiden Abholtermine abzuwarten und Erfahrungen zu sammeln.

Allgemeine Infos zur Gelben Tonne:

– Ein Wahlrecht zwischen Gelbem Sack oder Gelber Tonne gibt es für die Bürgerinnen und Bürger nicht. Ausnahmen von der Gelben Tonne sind nur in festgelegten Kernstadtgebieten vorgesehen. Die Städte Bad Waldsee, Ravensburg und Isny i. A. haben sich in Ihren Kernstadtgebieten für eine Erfassung über den Gelben Sack entschieden. Die Bürgerinnen und Bürger der Städte Leutkirch im Allgäu und Weingarten erhalten im Kernstadtgebiet die kleinere 120-Liter-Tonne. Im übrigen Landkreis wird die 240-Liter-Tonne aufgestellt. Wer eine Gelbe Tonne erhält, bekommt keine zusätzlichen Gelben Säcke.

– Die Gelbe Tonne wird den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt.

– Neben der 14-täglichen Leerung bzw. Abholung gibt es nur die Möglichkeit, die Leichtverpackungen in den kreiseigenen Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler abzugeben. Die Leichtverpackungen werden in durchsichtigen Säcken angenommen.

Auf den Wertstoffhöfen erfolgt keine Annahme von Gelben Säcke mehr.

– Wichtig: Gesammelt werden lediglich Verpackungsabfälle einschließlich Metalldosen. Sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen wie Plastikspielzeug, Zahnbürsten, Klarsichthüllen usw. dürfen nicht in der Gelben Tonne bereitgestellt werden.

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V.

Auf die Bekanntmachung in „Gemeinsamer Teil – Allgemeine Mitteilungen“ wird hingewiesen. Wir bitten um Beachtung.

Bürgermeisteramt

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Neufassung des Landschaftsschutzgebietes „Altshausen – Laubbach - Fleischwangen“, künftig „Altshausen – Fleischwangen – Königsegg“

Auf die Bekanntmachung in „Gemeinsamer Teil – Amtliche Bekanntmachungen“ wird hingewiesen. Wir bitten um Beachtung.